



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

48. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 28.10.2022

Nr.10a

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	1. Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 06.11.2022	355
	Richtlinie zur Gewährung eines Zuschusses aus dem Verfügungsfonds „Kultur in der Innenstadt“	357

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 06.11.2022

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

- Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen in der Hansestadt Lüneburg an dem folgenden Sonntag **06. November 2022, Anlässe: „Lüneburger Blaulichttag“, „Lüneburger Wochenmarkt“ sowie „Martini-markt“** in der Zeit von **13:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet sein.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG soll die Hansestadt Lüneburg als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden und muss außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Lüneburg Marketing GmbH hat in Absprache mit dem Lüneburger Citymanagement e. V. (LCM) und als Bevollmächtigte des LCM e. V. für die Mehrheit der Einzelhändler des Ortsbereichs für den

06. November 2022, Anlässe: „Lüneburger Blaulichttag“, „Lüneburger Wochenmarkt“ sowie „Martinimarkt“

eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG beantragt und organisiert auch diese Veranstaltung.

Am 06. November 2022 findet der „Lüneburger Blaulichttag“ statt. Dieser wurde erstmalig zum Erlebnis-Sonntag im Jahr 2016 unter dem Veranstaltungsnamen „Tag der Reservisten“ durchgeführt. Somit ist auch diese Veranstaltung ein fester Bestandteil der Lüneburger Veranstaltungen.

Ziel dieser Veranstaltung ist es, dass sich die Hilfsorganisationen (14 im Jahr 2022) in der Öffentlichkeit präsentieren, um Aufklärungsarbeit über ihr Tätigkeitsfeld betreiben zu können.

In diesem Jahr sind folgende Organisationen am Blaulichttag beteiligt: Die Bundeswehr (Standort Lüneburg) mit einem Fennek und einem Sanitätsfahrzeug Boxer, das Karrierecenter der Bundeswehr mit einem Infomobil, der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V., der Zoll Lüneburg mit einer Hundestaffel, die Bundespolizei Lüneburg, das Technische Hilfswerk (THW), die Feuerwehr Lüneburg, das Deutsche Rote Kreuz Lüneburg (DRK), der Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Lüneburg (ASB), die Johanniter-Unfall-Hilfe sowie die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) u.v.m.

Der Lüneburger Wochenmarkt/ Martinimarkt

Der „Martinimarkt“ umfasst insgesamt ca. 20 Stände. Die Warenvielfalt orientiert sich dabei an den Angeboten der Region der Lüneburger Heide. Daneben gibt es auch Angebote der örtlichen Wochenmarktbesucher. Die anwesenden Marktbesucher des Lüneburger Wochenmarktes tragen mit ihren besonderen Ideen und Angeboten im Rahmen der Veranstaltung ebenfalls zur Angebotsvielfalt bei und verleihen der Gesamtveranstaltung eine zusätzliche Attraktivität. Der „Martinimarkt“ bietet seinen Besucherinnen und Besuchern durch das mannigfaltige Spektrum eines Marktes mit unterschiedlichsten Speisen und Getränken ein besonderes Erlebnis für den Gaumen und bietet darüber hinaus die Möglichkeit sich hinsichtlich der dargebotenen Angebote inspirieren zu lassen.

Prognose Besucherströme für die Veranstaltung „Lüneburger Blaulichttag“ – mit großer Ausstellungsfläche auf dem Platz Am Sande und um den Lüneburger Marktplatz, am 06. November 2022 von 13.00 bis 18.00 Uhr

Voraussichtliche Besucherzahlen am 06. November 2022:

Durch die Werte der Passantenzählungen zu den Erlebnis-Sonntagen im Jahr 2018/ 19 wird mit einer Besucheranzahl von ca. 28.000 Personen gerechnet (bei einer Veranstaltungszeit von ca. fünf Stunden). Da die Stadt an regulären Sonntagen durch die Tagesgäste im November (Lüneburg hatte im Jahr 2019 ca. vier Millionen Tagesgäste) und die Einheimischen sehr gut besucht ist, ist mit einem erhöhten Besucherstrom zu dieser Veranstaltung zu rechnen.

Die Vergleichswerte für einen regulären Wochentag liegen mit ca.12.000 bis 15.000 Personen (Quelle Passantenzählung aus dem Jahr 2018/2019) deutlich unter den Besucherzahlen der Veranstaltung.

Die Veranstaltungen sowie Aktionen der Restaurants, Cafés und Bäckereien zu den Themen der verkaufsoffenen Sonntage ziehen ebenfalls zusätzliche Besucher an, so dass die Hansestadt schon in den späteren Vormittagsstunden dieser Sonntage ein erhöhtes Besucheraufkommen aufweisen wird.

Die Veranstaltungen prägen diese Sonntage und sind Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von 5 Stunden von 13 bis 18 Uhr in der Lüneburger Innenstadt.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund der geltenden Regelungen nach der Niedersächsischen Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. September 2022. Unter strikter Einhaltung der Vorgaben sind nach Auffassung des Niedersächsischen Ministeriums

für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung sonntägliche Öffnungen ein mögliches Instrument zur Unterstützung des stationären Einzelhandels und um der Verödung der Innenstädte entgegenzuwirken. Es gilt in Zeiten der Corona - Pandemie nach Aufhebung des Shutdowns den stationären Einzelhandel zu stärken, einen Beitrag zur Beschäftigungssicherung zu leisten und zur Belebung der Innenstädte beizutragen. Ziel ist es, ein lebendiges Zentrum als Voraussetzung für den sozialen und kulturellen Austausch zu erhalten. Im Falle einer Insolvenzwelle im Einzelhandel ist zu erwarten, dass es in Innenstädten zu einem Trading-Down-Effekt kommen und die Verödung der Zentren voranschreiten würde.

Die Großveranstaltung prägt diesen Sonntag und ist Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von 5 Stunden von 13 bis 18 Uhr in der Lüneburger Innenstadt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahmen von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt am 28.10.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg, unter „www.hansestadtlueneburg.de“, öffentlich bekannt gemacht.

Die Originalverfügung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Ordnung und Verkehr, Schießgrabenstraße 7, 21335 Lüneburg während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Ansprechpartner ist Herr Mieczkowski, Telefon 04131 - 309 - 3288 des Bereiches Ordnung und Verkehr.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Hiermit ordne ich für die am 06. November 2022 stattfindenden Veranstaltungen und die damit im Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird die grundsätzlich nach § 80 Absatz 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ausgeschlossen. Entsprechend den Anforderungen des **§ 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO begründe** ich das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wie folgt:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil im Falle eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und die mit den Veranstaltungen verbundenen verkaufsoffenen Sonntage nicht stattfinden könnten. Damit könnten Veranstaltungen nicht durchgeführt werden, die aufgrund der Aktionen in den vergangenen Jahren überörtliche Bedeutung erlangt haben und die Hansestadt Lüneburg in die Lage versetzen, sowohl den Einwohnerinnen und Einwohnern als auch den vielen auswärtigen Gästen attraktive Großveranstaltungen zu bieten.

Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in dieser Größenordnung sind mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Sie bedürfen daher einer Planungssicherheit. Ein Scheitern dieser Veranstaltungen durch die grundsätzliche aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt daher im besonderen öffentlichen Interesse. In der Abwägung überwiegen hier die Interessen der teilnehmenden Gewerbetreibenden. Ihnen ist aufgrund der erforderlichen Planungssicherheit eine durch eine eventuelle Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht zuzumuten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Erhebung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Lüneburg, den 19.10.2022

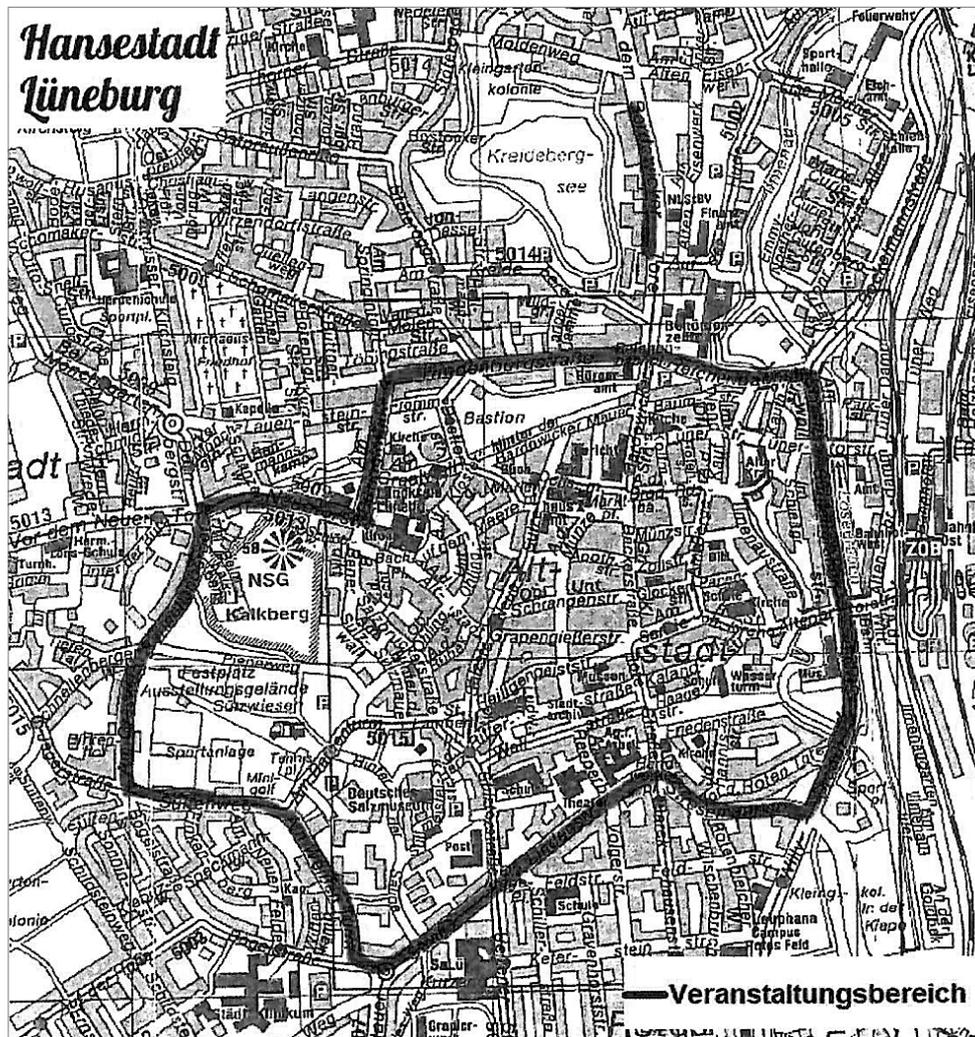
Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Moßmann

Hinweise zu Arbeitszeitschutzregelungen:

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes sind zu beachten.

Anlage:

Karte des Ortsbereiches, der als Veranstaltungsfläche insgesamt festgesetzt und für welchen der verkaufsoffene Sonntag insgesamt nur zugelassen ist.



Veröffentlicht am 28.10.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 10a.2022.

Richtlinie zur Gewährung eines Zuschusses aus dem Verfügungsfonds „Kultur in der Innenstadt“

Aufgrund § 58 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GvBl. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 12.10.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Bei der Entwicklung der Innenstadt der Hansestadt Lüneburg als zukunftsfähigem Erlebnisraum kommt der vielfältigen lokalen Kulturszene eine zentrale Bedeutung zu. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Lüneburger Kultur- und Kreativszene bei der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen in der Lüneburger Innenstadt, im öffentlichen Raum sowie in etablierten als auch neuen Räumen zu unterstützen. So soll das vorhandene, kreative Potential der Kulturschaffenden in Lüneburg noch sichtbarer und Kultureinrichtungen auch außerhalb ihrer angestammten Räumlichkeiten präsent gemacht werden, sowie möglichst vielen Lüneburger:innen eine niederschwellige Teilhabe und der Raum zum Kreativ-Werden ermöglicht werden. Neben einmaligen Erlebnissen sollen insbesondere auch regelmäßige und wiederholte Angebote erprobt werden können sowie die Möglichkeit bestehen, Projekte zur Strukturentwicklung der „kulturellen Innenstadt“ zu entwickeln. Durch die Schaffung dieser Angebote im Rahmen der Zuschussgewährung sollen vielfältige Anreize erzeugt werden, welche letztendlich das Ziel der Belebung der Lüneburger Innenstadt fördern.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 1407/2013.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Unterstützung bei der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen (im Folgenden Förderprojekte genannt) in der Lüneburger Innenstadt und für die Entwicklung eines Erlebnisraums kulturelle Innenstadt. Der geografische Umfang der Lüneburger Innenstadt im Hinblick auf die Förderfähigkeit von Projekten und Veranstaltungen ergibt sich aus dem der Richtlinie als Anlage beigefügten Lageplan. Die Anlage ist Bestandteil der Richtlinie.
- (2) Ziel ist es, eine Vielzahl und Vielfalt von Förderprojekten in der oder für die Lüneburger Innenstadt oder die kulturelle Innenstadtentwicklung durchzuführen und durch den Zuschuss zu ermöglichen. Es gilt, die Kulturlandschaft der Hansestadt Lüneburg zu bewahren, auszubauen und die Innenstadt zu beleben.

- (3) Die Förderung soll der Lüneburger Kultur- und Kreativszene zugutekommen.
- (4) Förderprojekte im Sinne dieser Richtlinie sind beispielsweise:
 - niederschwellige Angebote der künstlerischen und kulturellen Bildung und zum Kreativwerden,
 - kulturelle Veranstaltungen in der Innenstadt,
 - Neu- und Weiterentwicklung sowie Umsetzung von Konzepten, die der kulturellen Vielfalt und Belebung in der Lüneburger Innenstadt dienen,
 - Zwischennutzung von Leerstandsimmobilien zu Nutzung für kulturelle Zwecke.
- (5) Die Förderprojekte müssen im Zeitraum 07.12.2022 bis 31.08.2025 durchgeführt werden.

§ 2 Antragsberechtigung und Ausschluss

- (1) Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine, freie Initiativen, einzelne natürliche Personen und sonstige juristische Personen, die im kulturellen Sektor tätig sind bzw. Institutionen, deren Hauptzweck die künstlerische oder kulturelle Tätigkeit ist. Ausdrücklich erwünscht sind zudem Kooperationen verschiedener Akteure auch über die Kultur- und Kreativszene hinaus. Antragsberechtigt sind Kooperationen, wenn eine Hauptakteurin/ein Hauptakteur den in Satz 1 genannten Kriterien entspricht. Die Antragsberechtigung ist auf Verlangen der Hansestadt Lüneburg schriftlich nachzuweisen.
- (2) Die geförderten, kulturellen Projekte müssen im Sinne der Öffentlichkeit erstellt, bzw. die geförderten, kulturellen Veranstaltungen öffentlich zugänglich sein.
- (3) Die Auszahlung eines Zuschusses an Antragsberechtigte im Sinne des Abs. 1 ist ausgeschlossen, sofern das Projekt oder die Veranstaltung nicht durchgeführt wird. Sollte das Förderprojekt aufgrund eines Ereignisses, das die Antragstellenden nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden, so können die bereits entstandenen Kosten mit entsprechender Begründung bis zu einer Höhe des Bewilligungsbetrages geltend gemacht werden. Nicht zu vertreten habe die Antragstellenden insbesondere höhere Gewalt sowie eine Änderung der Rechtslage, die die Durchführung des Förderprojektes innerhalb des unter § 1 Ziffer 5 genannten Zeitraumes unmöglich macht.
- (4) Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch und nur im Rahmen des hierfür zur Verfügung stehenden Fördervolumens.
- (5) Ausgeschlossen sind Antragsteller:innen im Sinne des Europäischen Beihilferechts, die durch bereits gewährte Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 1407/2013, den Höchstbeitrag der, innerhalb von drei Jahren gewährten, De-minimis-Beihilfen für einen einzelnen Antragsteller/eine einzelne Antragstellerin von 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro im Bereich gewerblicher Straßengüterverkehr in drei Steuerjahren überschreiten.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Umfang von im Regelfall maximal 2.000 Euro pro Förderprojekt bzw. maximal 5.000 Euro bei nachhaltig wirksamen Projekten (z.B. Konzeptionen, Strukturentwicklungsprojekten, Entwicklungen von Apps etc.). Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (2) Der Umfang des Verfügungsfonds „Kultur in der Innenstadt“ ist ab Inkrafttreten dieser Richtlinie bis zum 31.08.2025 auf 90.908 Euro und pro Kalenderjahr auf 22.727 Euro begrenzt. In 2022 kann sich der Betrag auf bis zu 12.500 Euro beschränken.
- (3) Ein Zuschuss ist bis zu einer Höhe von 100 Prozent der förderfähigen Kosten möglich.
- (4) Zu den zuschussfähigen Kosten gehören projektbezogene Sachkosten und direkt projektbezogene Personalkosten. Nicht zuschussfähige Kosten sind Personalkosten von festangestelltem Personal und allgemeine Betriebskosten der Antragsberechtigten nach § 2 Abs.1, sowie in der Regel Kosten, die im Zusammenhang mit nichtöffentlichen Eröffnungs- oder Abschlussveranstaltungen mit geladenen Gästen entstehen.

§ 4 Bewertungskriterien

- (1) Die formelle Prüfung eingehender Anträge wird durch den Fachbereich 4 der Hansestadt Lüneburg vorgenommen. Das Ergebnis wird an einen Beirat übergeben. Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - Vorsitzende:r des Ausschusses für Kultur und Partnerschaften der Hansestadt Lüneburg, nachrangig die/der stellvertretende Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Kultur und Partnerschaften,
 - Vertreter:in der Stadtgesellschaft, die/der sich für die Verzahnung von Kultur, Einzelhandel und Gastronomie stark macht,
 - Geschäftsführer:in der Lüneburg Marketing GmbH,
 - zwei Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Partnerschaften aus unterschiedlichen Fraktionen, der auch als erstes benannte Person nicht angehört,
 - Fachbereichsleitung Kultur,
 - Kulturreferent:in,
 - bis zu drei beratend tätig werdende Vertreter:innen verschiedenen Kultursparten (Freie Theater, Musik/Kulturelle Bildung, studentische Kultur, Kunst, Stadtgeschichte/Erinnerungskultur und Soziokultur).Über die beratenden Vertreter:innen für den gesamten Förderzeitraum entscheidet der Beirat in seiner ersten Sitzung. Weitere Mitarbeitende der Verwaltung können anlassbezogen, beratend hinzugezogen werden.
- (2) Die Empfehlungen des Beirates werden dem Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

- (3) Der temporär eingerichtete Beirat hat nicht die Rechtsstellung eines Ausschusses im Sinne des NkomVG. Es wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt bzw. der jeweiligen Position. Der Beirat wird mit Ablauf der Richtlinie aufgelöst.
- (4) Der Beirat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung und bestimmt den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz.

§ 5 Bewilligungsbehörde und Antragsverfahren

- (1) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg.
- (2) Die erste Antragsfrist beginnt mit Bekanntgabe der Richtlinie und endet am 15.11.2022. Alle weiteren Antragsfristen werden auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg <https://www.hansestadt-lueneburg.de> und über den Newsletter des Kulturbereichs (Anmeldung über <https://www.hansestadt-lueneburg.de/kultur-und-freizeit/kulturreferat.html>) bekannt gegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der vollständige Antrag bei der Hansestadt Lüneburg eingegangen sein.

Das Jahr wird in Trimester eingeteilt. Ausgenommen hiervon sind die Jahre 2022 und 2025. Am Ende eines jeweiligen Trimesters findet eine Beiratssitzung statt, in der über die vorliegenden Anträge beraten wird. Die Entscheidung über die Anträge wird den Antragstellenden nach der Entscheidung im Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg umgehend mitgeteilt.

- (3) Das Antragsformular kann online auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg heruntergeladen werden. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist mit den erforderlichen Anlagen in digitaler Form im PDF-Format an die Hansestadt Lüneburg unter kultur@stadt.lueneburg.de zu übersenden. Hilfsweise kann den Antrag mit den erforderlichen Anlagen in Papierform auf dem Postweg an **Hansestadt Lüneburg, Bereich Kultur, Am Ochsenmarkt 1a, 21335 Lüneburg** übersendet werden. **Die De-minimis-Erklärung des Antragstellers / der Antragstellerin sind der Hansestadt Lüneburg unverzüglich handschriftlich unterzeichnet im Original auf dem Postweg zu übersenden.** Informationen zum Verfügungsfonds und dem Antragsverfahren sind auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg abrufbar.
- (4) Eine Eingangsbestätigung über den Antragseingang wird per E-Mail an den Antragstellenden versendet.
- (5) Der bewilligte Zuschuss wird von der Hansestadt Lüneburg auf das im Antrag angegebene Konto des Zuschussempfängers überwiesen.
- (6) Der Zuschussempfänger hat der Hansestadt Lüneburg, Bereich Kultur, nach Durchführung des Projektes unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks einen Verwendungsnachweis in digitaler Form vorzulegen. Der Vordruck wird auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg digital zur Verfügung gestellt. Die Frist für den Verwendungsnachweis wird im Zuwendungsbescheid festgelegt und beträgt in der Regel drei Monate nach Durchführung des Projektes, spätestens jedoch bis zum 15.01. des auf die Projektdurchführung folgenden Kalenderjahres. Die Verwendungsnachweise für die Projekte im Kalenderjahr 2025 sind dem Fachbereich Kultur spätestens bis zum 15.09.2025 vorzulegen.

§ 6 Mitwirkungspflichten

- (1) Die im Antrag benannten Unterlagen sind vollständig vom Antragsteller/von der Antragstellerin einzureichen.
- (2) Ein Anspruch auf die Gewährung des Zuschusses aus dem Verfügungsfonds „Kultur in der Innenstadt“ besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Nachträglich eingetretene Tatsachen im Hinblick auf das Förderprojekt oder die zu fördernde kulturelle Veranstaltung, die eine andere Beurteilung des förderrelevanten Sachverhalts zulassen, sind der Hansestadt Lüneburg gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Die Hansestadt Lüneburg behält sich die Rückforderung der gezahlten Fördermittel vor.
- (4) Auf Anforderung der Hansestadt Lüneburg ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die zur Aufklärung eines förderrelevanten Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen, bereitzustellen. Der Antragsteller verpflichtet sich, an der Überprüfung der vorgelegten Legitimationsdokumente mitzuwirken.
- (5) Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung EU VO Nr. 1407/2013 gewährt. Der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die einem einzelnen Antragsteller/ einer einzelnen Antragstellerin gewährt werden darf, ist auf 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (100.000 Euro in drei Steuerjahren im Bereich gewerblicher Straßengüterverkehr) begrenzt. Die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung und hier insbesondere die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 sind zu beachten. Dies ist der Hansestadt Lüneburg mit dem Antrag nachzuweisen. Der Vordruck „De-minimis-Erklärung“ ist Bestandteil des Antrags.

§ 7 Prüfpflichten, Strafverfolgung

- (1) Neben der Hansestadt Lüneburg hat auch die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen heraus zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab dem Datum der Gewährung einer Zuwendung aufbewahrt werden.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg behält sich die Rückforderung von gewährten Zuschüssen vor, z.B. bei Falschangaben des Zuwendungsempfängers oder bei nicht fristgerecht eingereichten Verwendungsnachweisen.
- (3) Die Hansestadt Lüneburg bringt jeden Fall der wissentlichen Falscherklärung an Eides statt und des Betruges zur Anzeige.

§ 8 Datenverarbeitung

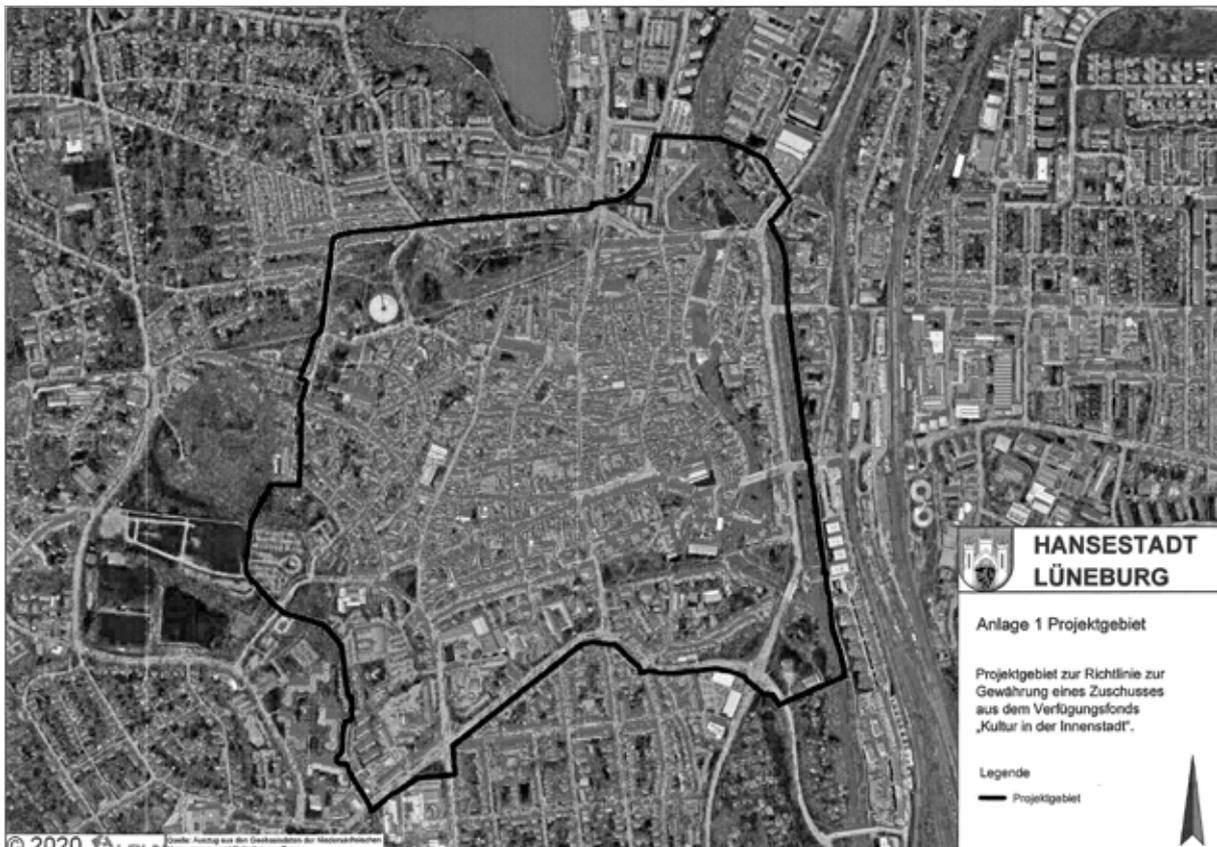
Die zum Zwecke der Beantragung von Leistungen im Rahmen dieser Richtlinie von der Hansestadt Lüneburg erhobenen personenbezogenen Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 12.10.2022 erhoben. Die Daten werden nur für die Prüfung und Bearbeitung des Antrags erhoben und weiterverarbeitet. Nähere Informationen ergeben sich aus den, dem Antrag beigefügten Datenschutzhinweisen gem. Art. 13 DSGVO.

§ 9 In- / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Bekanntgabe in Kraft und endet mit Ablauf des 31.08.2025. Die Umsetzung dieser Richtlinie ist an die Bewilligung der Projektmittel aus dem Verfügungsfonds „Kultur in der Innenstadt“ aus dem Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ bzw. die Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns hierzu, geknüpft.

Lüneburg, den 12.10.2022

Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin



Veröffentlicht am 28.10.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 10a.2022.